



# Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

## GO MV

### Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| I. Geltungsbereich .....                | 2 |
| II. Einladung .....                     | 2 |
| III. Versammlungsleitung .....          | 2 |
| IV. Tagesordnung .....                  | 2 |
| V. Wahldurchführung .....               | 3 |
| VI. Worterteilung und Rednerfolge.....  | 4 |
| VII. Anträge zur Geschäftsordnung ..... | 4 |
| VIII. Ordnungsmaßnahmen .....           | 4 |
| IX. Protokoll .....                     | 5 |
| X. Inkrafttreten .....                  | 5 |

### Vorbemerkung:

Bei der Verfassung dieser Ordnung wurde darauf geachtet, eine möglichst inklusive Sprache zu wählen. Sollte dies in Einzelfällen nicht geglückt sein, bitten wir um Entschuldigung und Hinweis zur Korrektur.

## I. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für Mitgliederversammlungen des VDST.

## II. Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung beinhaltet Termin, Ort mit Wegbeschreibung, die Tagesordnung mit den Anträgen sowie ggf. Berichte der Mitgliederinnen und Mitglieder des Vorstands.

Bei einer virtuellen oder teilweise virtuellen Durchführung der Versammlung wird mit der Einladung eine Beschreibung des Verfahrens zur Teilnahme und ggf. zur Stimmrechtsregistrierung und -ausübung mitgeteilt. Darüber hinaus werden die technischen Voraussetzungen benannt und ein Kontakt für Unterstützung angeboten.

## III. Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, durch den Präsidenten oder die Präsidentin anhand der Tagesordnungspunkte geleitet und kann durch die Geschäftsstelle des VDST unterstützt werden.
2. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

## IV. Tagesordnung

Die folgende Tagesordnung soll als Beispiel dienen – gültig ist die mit der Einladung versendete Tagesordnung, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Tagesordnung beschließt (Ergänzungspunkte, Änderung der Reihenfolge):

1. Eröffnung
2. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Stimmberechtigten
5. Bekanntgabe und Behandlung der Einsprüche zum letzten Protokoll und Genehmigung des Protokolls
6. Berichte und Fragen
  - a. Bericht des/der Präsident:in
  - b. Bericht des/der Vizepräsident:in Finanzen
  - c. Bericht des/der Vizepräsident:in Sportentwicklung
  - d. Bericht des/der Vizepräsident:in Verbandsentwicklung
  - e. Bericht des/der Vizepräsident:in Jugend
  - f. Fragen an den Vorstand
7. Fragen zum Good Governance Bericht
8. Kassenführung:
  - a. Vorlage des Jahresabschlusses
  - b. Bericht der Rechnungsprüfenden
  - c. Beratung über den Jahresabschluss

9. Entlastung des Vorstandes, wobei der Antrag der Rechnungsprüfenden bei entsprechender Verlesung als ordnungsgemäß gestellt gilt
10. Behandlung und Abstimmung über die Etat-Vorlage für das Folgejahr
11. Wahlen (gemäß V)
  - a. Bildung eines Wahlausschusses
  - b. Wahlen des Verbandsvorstandes (gemäß §22 und §23 der Satzung)
  - c. Wahl der/des Beauftragten für Good Governance (gemäß §29 V. b) der Satzung)
  - d. Wahl der beiden Revisor:innen und der beiden Stellvertreter:innen (gemäß §30 der Satzung)
  - e. Wahl der Schieds- und Schlichtungsstelle mit Vorsitz und Stellvertreter:in sowie zwei Beisitzer:innen mit je einer Stellvertretung (gemäß §31 IV. der Satzung)
12. Anträge: Alle Anträge sind in den Anlagen zur Mitteilung der Tagesordnung bereitzustellen. Dies gilt auch für den zu beschließenden Jahresabschluss und die Etat-Vorlage.
  - a. Anträge auf Satzungsänderung
  - b. Anträge auf Änderung von Ordnungen
  - c. Sonstige Anträge gemäß Vorlagen
13. Ggf. Ernennung von Ausschüssen (gemäß §29 IV. der Satzung)
14. Verschiedenes
15. Schluss der Versammlung

## V. Wahldurchführung

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und in der Einladung bekanntgegeben worden sind. Dies gilt nicht für die Wahl des Wahlausschusses.
2. Bei einer Präsenz-Mitgliederversammlung wird vor jeder ausgeschriebenen Wahl ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung und zwei Beisitzer:innen. Sie werden von den erschienen Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt. Bei einer digital gestützten Wahl wird auf die Wahl von Beisitzer:innen verzichtet. Die Wahlleitung übernimmt in diesem Fall die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle oder eine andere Person der Geschäftsstelle. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, die Wahl zu leiten und die Auszählung der Stimmen durch Mitarbeiter:innen der VDST-Geschäftsstelle zu überwachen, oder bei digitaler Durchführung der Wahlen den eingesetzten Dienstleister zu überwachen, und das Wahlergebnis festzustellen.
3. Vorschläge für die anstehenden Wahlen können von allen anwesenden Stimmberechtigten gemacht werden. Kandidieren können alle rechtsfähigen Teilnehmenden.
4. Nach den Wahlvorschlägen kann die Versammlung auf Antrag eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Vor der Wahl sind die Kandidat:innen zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
6. Ein abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Bei mehreren Kandidaten muss geheim abgestimmt werden. Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann offen abgestimmt werden. Auch in diesem Fall muss geheim abgestimmt werden, wenn eine stimmberechtigte Person dies beantragt.

8. Das jeweilige Wahlergebnis ist von der Wahlleitung bekanntzugeben. Die Wahlergebnisse müssen vom Wahlausschuss im Protokoll festgehalten werden.

## **VI. Worterteilung und Redefolge**

1. Die Worterteilung erfolgt nur an Vertreter:innen der VDST-Mitgliedsvereine, der Landestauchsportverbände oder Mitglieder:innen des Vorstands.
2. Die Versammlungsleitung kann darüber hinaus Sachverständigen oder Personen mit besonderer Sachkunde aus dem Bereich des Aussprachethemas das Wort erteilen.
3. Bei umfangreichen Aussprachen soll eine Redeliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung.
5. Antragsteller:innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache der betreffenden Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden.
6. Nachdem ein Redebeitrag geendet hat, können die Mitgliederinnen und Mitglieder des Vorstands auch außerhalb einer Redeliste das Wort ergreifen.

## **VII. Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Einen Antrag zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte wird außerhalb der Reihenfolge einer Redeliste erteilt, wenn der/die Vorredner:in geendet hat.
3. Aussprache über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte sind nur in der Form zulässig, dass lediglich ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen darf.

## **VIII. Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Versammlungsleitung hat für einen geordneten Versammlungsablauf zu sorgen. Sie hat das Hausrecht.
2. Die Versammlungsleitung kann Redner:innen zur Sache rufen und ihnen das Wort entziehen.
  - a. bei Beleidigungen
  - b. bei unsachlichen Äußerungen
  - c. bei wiederholenden Ausführungen
  - d. wenn die entsprechenden Redner:innen schon zweimal zur Sache gerufen wurden. Vor der förmlichen Wortentziehung muss die Versammlungsleitung einen Hinweis auf die Beabsichtigung dieser Maßnahme geben.
3. Kraft seiner Ordnungsgewalt ist die Versammlungsleitung auch berechtigt, Versammlungsteilnehmer:innen von der weiteren Versammlung auszuschließen und sie aus dem (virtuellen) Versammlungsraum zu weisen, wenn diese
  - a. ständig dazwischenrufen
  - b. anhaltend stören
  - c. sinnlos lärmern.

4. Diese Maßnahmen kann die Versammlungsleitung dann ergreifen, wenn Ermahnungen oder Wortentzug oder kurzfristige Unterbrechung keinen Erfolg zeigen.
5. Vor dem förmlichen Verweis aus dem (virtuellen) Versammlungsraum ist eine unmissverständliche Androhung auszusprechen, die im Protokoll festzuhalten ist.

## **IX. Protokoll**

Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle des VDST geführt. Im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlungsleitung eine andere Protokollführung.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß dem Mitgliederbeschluss vom 20.11.2021 am 21.11.2021 in Kraft.